



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIX. Chur-Brandenburg accreditiret einen Gesandten an das Fürstliche Collegium, wegen der Pommerischen Sache Vorstellung zu thun; dabey vorgekommenes Ceremoniel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. clausis. In horum omnium Testimonium & fidem, Sigillum Nostrum 1650.
Mart. Regium Majus huic Diplomati appendi fecimus. Mart.

§. XIX.

Chur-Brandenburg. ac-
credicit sei-
nen Gesand-
ten an den
Fürsten-Rath

Bei Versammlung aller 3. Reichs-
Collegiorum, Montags den 11. Mart.
brachte das Fürstliche Directorium im
Fürsten-Rath, der Oesterreichische
Gesandte D. Goll, ein Creditiv von
Chur-Brandenburg vor, worinnen
Ihro Churfürstliche Durchlaucht begehr-
ten, Dero Abgesandten, Wesenbecken,
im Fürsten-Rath Audienz zu geben,
und sein Anbringen zu hören. Darauf
man deliberirte, ob man Ihn hören,
und was vor eine Session man Ihm ge-
ben wolle? Nach unterschiedlichen Vor-
schlägen wurde beliebt, daß man Ihn
sitzend hören, und den Platz oben am
Fenster zwischen beyden Bäncken geben
solle, dergestalt

Ceremoniel
bey dessen An-
hörung.

Chur-Brandenburgischer
Geistliche Banc
Geistliche Banc

Desselben
Proposition,
die Schwedi-
sche Vorent-
haltung des
Pommerlands
betreffend.

Der Chur-Brandenburgische Gesand-
te that darauf, nach abgelegten Curia-
lien, folgenden Vortrag: „Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht bedankten Sich
„zuforderst gegen das Fürstliche Colle-
„gium, vor die bisshero getreulich gelei-
„stete Assistenz in Dero Angelegenhei-
„ten, sonderlich die Restitucion der Hin-
„ter-Pommerschen Lande betreffend: Ob
„nun zwar wohl die bissherigen Bemü-
„hungen, und unterschiedene abgange-
„ne Deputationes, bissho noch, alle verge-
„bens gewesen wären; So könnten doch
„Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht
„absehen, daß Sie eben gehalten wären,
„diesen unbilligen Proceduren der Rd-
„miglich-Schwedischen nachzusehen, und
„mit Stillischweigen zu approbiren, nach-
„dem zumahl an Seiten Ihro Churfürst-
„lichen Durchlaucht bisshero ganz keine
„Mora, in Beylegung der beyden Gräng-
„sachen sowohl, als der noch übrigen
„strittigen Punkten, gewesen wäre, son-
„dern Dieselbe Ihre Leute dazu allezeit in
„Bereitschafft gehalten hätten, hingegen

„auf der andern Seite aller Aufzug be-
„ständig gesucht und gefördert worden
„sey; Solchem nach könnten diese Ir-
„rungen gar nicht sufficient seyn, Ihro
„Churfürstlichen Durchlaucht Dero un-
„streitig gebührendes Land und Leute vor-
„zuhalten, noch weniger könnten Sie
„Sich dieser Dinge halber aus dem In-
„strumento Pacis setzen lassen; Weil
„nun diese Sache schwehr und von grosser
„Wichtigkeit sey, hätten Ihro Chur-
„fürstliche Durchlaucht nöthig erachtet,
„alle 3. des Heiligen Reichs Collegia,
„um Dero Gutachten und Einrathen zu
„ersuchen, wie und auf was Maasse Sie
„dasjenige, was das Instrumentum
„Pacis vermöge, demselben gemäß, erlan-
„gen könnten; Jedoch mit der ausdrück-
„lichen Contektirung, daß Seine Chur-
„fürstliche Durchlaucht gar nicht gemeint
„seyn, die Haupt-Sache der allgemeinen
„Beruhigung des geliebten Vaterlands,
„Ihres habenden Interesse wegen, zu
„remoriren und aufzuhalten; Cum
„oblatione ulteriori.

Nachdem hierauf der Chur-Brandenburgische Gesandte in das Neben-
Gemach einen Abtritt genommen, wurde
im Fürsten-Rath beschloffen, Demselben
folgende Antwort zu ertheilen: „Man
„könne propter Generalitatem Propo-
„sitionis, zu einer weitem Deliberation
„dermahln nicht schreiten, bissho man
„sich vorhero mit dem Reichs-Directorio,
„der Particularitäten halber, würde un-
„terredet haben. Diese Antwort wurde
durch das Oesterreichische Fürstliche
Directorium dem Abgesandten eröffnet,
welcher dagegen sich entschuldigte, daß Er
um deswillen nur in Generalibus geblie-
ben sey, weil es eine schwere Sache wä-
re, die leichtlich bey den Schweden eine
Offension bringen könnte, dahero Er in
Publico mit den Specialibus zurück-
gehalten, doch hätte Er dem Reichs-Di-
rectorio etwas schriftliches zugestellt, so
vielleicht communicirt werden würde,
welches Er aber in Geheim und guter
Verschwiegenheit zubehalten gebeten ha-
ben

Des Fürsten
Raths vor-
läufige Ant-
wort darauf.

1650.
Mart.Specialia des
Chur-Branden-
burgischen
Petiti.

ben wollte; so man Ihm versicherte. Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber äußerte nachgehends, in denen Privat-Visiten, die Particularitäten dahin; 1) Daß sein Herr, der Churfürst, bereit wäre durch Seine Deputirten die Pommerische Gränz-Streitigkeiten mit Schweden zu componiren, und möchte man nur den Schweden zureden, daß Sie einmahl zur Sache thun sollten, damit man inner den 6. Wochen der dreyen Terminen damit fertig werde; auf welchen Fall die Clausula in dem Recept gar wohl ausgethan, hingegen die Hinter-Pommerische Orte, simpliciter in Tertium Terminum gesetzt werden könnten, wodurch dann Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht aus dem Genuß des Instrumenti Pacis gesetzt würden. Sollte man aber, 2) wieder Vermuthen, in besagten 6. Wochen, nicht allerdings fertig werden können; so wären Seine Churfürstliche Durchlaucht erbittig, was sodann noch strittig sey, in Königlich-Schwedischen Händen bis zur Beylegung zulassen, dahingegen Sie die Extradition der ohnstrittigen Oerter ohnfehlbar gewärtigten: Damit aber 3) diese Restitution der strittigen Orte nicht in Infinitum hinausgezogen werde; so begeherten Ihro Churfürstliche Durchlaucht, die Stände möchten den Schwedischen Generalissimum dahin dispo-

niren, daß Er geschehen lasse, daß das Reich, aus allen 3. Collegiis, gewisse Arbitros ernenne, welche, neben beyder Theile Commissarien, sich in locum ipsam verfügten, und binnen einer gewissen Zeit, durch Güte oder einen Ausschlag, der Sache abhelffen.

Als nun der Chur-Brandenburgische Gesandte fortgieng, begleiteten Ihn die beyden Directoria wiederum bis in den Neben-Saal, und berichteten hernach, der Chur-Maynische hätte sich beschweren wollen, daß man dem Chur-Brandenburgischen im Fürsten-Rath Audienz verstatte, und nicht vorher mit Ihm, als dem Reichs-Directorio communicirt habe, wie doch zu Münster geschehen sey, als der Königl. Französische Plenipotentiarius, Comte Servient, Abschied genommen. Die Fürstlichen aber, sowol Catholische als Evangelische, sagten, man könnte dem Reichs-Directorio dergleichen Potestät keinesweges einräumen, Chur-Mayn werde keinen Actum können beybringen, den Er auf Contradiction erhalten habe. Mit des Comte Servient Valediction hätte es viel eine andere Gelegenheit gehabt, weil der Salzburgerische, als zugleich Chur-Maynischer Gesandte, in dem Chur-Maynischen Quartier gewohnt habe, die Valediction alda geschehen, und das Reichs-Städtische Collegium zugleich mit darbey gewesen sey.

1650.
Mart.Des Chur-
Maynischen
Directorii
Præsentation,
bey Er-
theilung der
Audienzien
im Fürsten-
Rath.

§. XX.

Deliberation
im Fürsten-
Rath, über die
Chur-Branden-
burgische
Proposition.

Mittwochs den 23. Mart. wurde die vorgemeldte Chur-Brandenburgische Proposition im Fürsten-Rath zur Deliberation gestellt, und giengen die Vota unanimiter dahin, daß das Verlangen in der Billigkeit gegründet, und daher nach aller Möglichkeit zu secundiren sey: Jedoch mit diesen beyden Restriktionibus: 1.) Daß man das Haupt-Verck dadurch nicht mit verzdere; 2.) Sollte man gegen die Schweden nicht so gleich im Anfang gedencen, daß man den Aufsatz in Puncto Evacuationis, allwo die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande, auf den wegen der Gränz-Streitigkeiten erfolgenden Vergleich, wären verwiesen worden, zu corrigiren in Willens habe, sondern, man zweyter Theil.

möchte vorhero sich bemühen, die Realia der Vorschläge zur Güte, von Ihnen zu vernehmen, alsdann sich sothane Correction von selbst wohl finden würde.

Donnerstags den 24. Mart. lieffen die Kayserlichen Gesandten das Directorium aus dem Fürsten-Rath zu sich erfodern, und eröffneten Selbigem, daß Sie sich zu der verlangten Ratification nicht verstehen könnten, weil solche bereits unter dem Instrumento Pacis stecke, auch vielen Verzug des Haupt-Verckes veranlassen würde; so hätte auch der Herzog von Lothringen sich wieder ins Reich begeben, und an der Mosel einquartirt. Worneben dieselben zugleich erinnerten, daß man doch sowohl in der Weyer-

Kayserliche
Beschwer-
rung gegen
Lothringen.